UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn, 1802 - 1806

Kraayvanger, Theodor

Paderborn, 1904

1. Das Gerichtswesen zur Zeit der Besitzergreifung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-23995

Visual Library

preußische Untertanen, die sich aus Furcht vor dem Militärdienste ins Paderbornische geflüchtet hatten, ans Land zu fesseln, wurde ein Generalpardon erlassen, der sie von aller Strafe befreite und ihnen den ungestörten und ruhigen Besitz ihrer Güter verhieß.

Die Interimsbehörden amtierten noch bis zum 1. Dez. 1803. An diesem Tage verfiel auch die Organ.-Kommission der Auflösung, da bis zu diesem Zeitpunkte die wichtigsten Reformen in Justiz und Verwaltung durchgeführt waren.

Im folgenden werden wir Gelegenheit finden, nicht nur den Eifer und die Pfichttreue, sondern auch die Tüchtigkeit und das Organisationstalent der Kommissare zu bewundern, ein Beweis, daß der Geist, der das altpreußische Beamtentum beseelt hatte, noch fortlebte und immer neue Kräfte entfaltete.

B. Die Organisation.

I. Die Organisation der Justiz.

1. Das Gerichtswesen zur Zeit der Besitzergreifung.

Eine der schwierigsten Aufgaben, die die preußischen Beamten bei der Organisation des neuen Gebietes zu lösen hatten, war unzweifelhaft die Reform der Justiz. Ganz so verwahrlost freilich, wie man es preußischerseits darzustellen beliebte, sah es im Gerichtswesen nicht aus, aber immerhin war es noch schlimm genug darum bestellt. Von einer einheitlichen und planvollen Anordnung der Gerichte war keine Spur zu finden. Desto mehr fällt ihre überaus große Anzahl auf. Gab es doch in diesem kleinen Lande nicht weniger als drei Obergerichte, über dreißig Untergerichte, die wieder in Amts-, Gau-, Magistrats- und Stadtgerichte zerfielen, ferner ein geistliches Gericht und eine große Anzahl von Patrimonialgerichten.

Die Obergerichte standen vollkommen gleichberechtigt nebeneinander. Eifersüchtig[1] wachte jedes darüber, daß

[1] Vgl. A. d. N. Z. Münst. Akt. Nr. 5. S. 262.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ihm von den beiden anderen nur ja keines seiner Rechte geschmälert werde. Infolgedessen waren Reibereien an der Tagesordnung.

Die Untergerichte[1] dagegen waren durch ihre Verfassung und Befugnisse vollständig voneinander verschieden. Daher dauerte es lange, bis die Organ.-Komm. einen klaren Blick in die bisherigen Verhältnisse gewonnen hatte. Was da zutage trat, war in der Tat nicht geeignet, den preußischen Beamten Respekt vor der vormaligen Regierung einzuflößen. Einer der wichtigsten Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Hypothekenwesen, fehlte ganz, und um das Vormundschaftswesen stand es nicht viel besser. Durch die Langsamkeit des Geschäftsganges und durch die fast willkürliche Bestimmung der Gebühren seitens der Richter war das Verfahren im Zivilprozeß für die Untertanen so drückend geworden, daß diese laut ihre Unzufriedenheit äußerten und mit Sehnsucht eine Erleichterung erwarteten. Bei keinem der Gerichte hielt man es für nötig, die eingehenden Klagen zu verzeichnen, noch viel weniger ein Aktenrepertorium zu führen. Überhaupt pflegten die Unterrichter die eigentliche Justizpflege nur als eine Nebensache zu behandeln, indem viele die Rechte gar nicht studiert hatten und ihre Hauptaufgabe in der Einziehung der herrschaftlichen Gefälle erblickten. Bei den Magistratsgerichten hatten die Richter mit den Einnahmen nichts zu tun. Aber hier stand einer allgemeinen guten Justizpflege der Umstand hindernd im Wege, daß sich, mit Ausnahme des Lügdener Magistrats, kein einziger Rechtsverständiger unter den Ratsmitgliedern fand. Was Wunder, da diese Stellen jährlich neu und gewöhnlich mit Krämern oder Handwerkern besetzt wurden, von denen man keine Rechtskenntnisse erwarten konnte. Gleichwohl leiteten sie die Prozesse und entschieden in weniger bedeutenden Sachen. Die nachteiligen Folgen hiervon äußerten sich besonders in den Konkursprozessen, die ins endlose verschleppt wurden.

[1] Für das Folgende kommt hauptsächlich der Bericht des Kr.- u. Dom.-Rats Schwarz in Betracht. A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 238.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Auch das Gebührenwesen befand sich in einem üblen Zustande. Nirgends führte man genaue Register. Die Kostenliquidationen beizufügen, war nur in wenigen Orten Brauch. Statt dessen verteilte man die eingezogenen Gebühren sofort. Die Vorschriften der Paderborner Hofgerichtsordnung[1] über den Gebührensatz waren, wie der Beamte zu Dringenberg Schwarz[2] gegenüber sehr naiv erklärte, längst aus der Gewohnheit gekommen. Man taxierte die Gebühren, wie schon oben erwähnt, ganz willkürlich, worunter die Untertanen sehr zu leiden hatten.

Noch schlechter war es um das Depositalwesen bestellt. Die an sich schon unzureichenden Vorschriften befolgten noch dazu die wenigsten Beamten. In manchen Städten führte man überhaupt keine Depositalbücher, in anderen waren sie in größter Unordnung.

Das Verfahren in Kriminalsachen bei den Untergerichten bedarf keiner weiteren Erwähnung, da bloß die Ämter Dringenberg und Delbrück, desgleichen die Magistrate zu Warburg und Büren die Befugnis hatten, die ganze Kriminaluntersuchung zu führen.

Von den Untergerichten hatten nur dreizehn[3] das Recht, bei strittigen Zivilangelegenheiten in erster Instanz zu erkennen. Diese Befugnis wurde ihnen noch durch die Konkurrenz sämtlicher Obergerichte zu Paderborn sehr geschmälert. Denn da letztere sich bei den Bürgern und Bauern eines ganz anderen Ansehens erfreuten, so wandten sie sich, wenn keine allzu große Entfernung sie zurückschreckte, an diese. Allen übrigen Untergerichten fiel zunächst nur die Aufgabe zu, auf die eingereichten Klagen hin einen Termin anzuberaumen. Räumte der Angeklagte die Klage ein oder erschien er nicht, so schritt man zur Exekution. Legte er aber Verwahrung ein, so mußte der Richter die Verhandlungen an das Obergericht, wohin

---

[1] Vgl. Pad. Landesverordnungen. 2. Bd. S. 101 ff.

[2] Bei Gelegenheit der Untersuchung der Untergerichte, womit Schwarz betraut war. Später war er wahrscheinlich Land- und Stadtgerichts-Direktor in Halle.

[3] An diesen amtierten ein rechtsgelehrter Richter und ein Aktuar.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

der Kläger es verlangte, zur weiteren Verfügung einsenden.

Im Strafwesen war das Verfahren bei Bestimmung der Strafe fast willkürlich. Nur bei Holzexzessen war das Strafmaß fest geregelt; es mußten die Einheimischen von dem ausgemittelten Wert das Doppelte, die Auswärtigen dagegen das Dreifache als Strafe zahlen.

Alle übrigen leichten Vergehen wurden bloß an Geld nach dem Ermessen des Richters gestraft. Nur bei großer Armut des Angeklagten oder bei sehr groben Vergehen erfolgte Gefängnis- oder Leibesstrafe. Die Festsetzung der Strafe geschah beim Jahrgericht in Gegenwart des Amtsdrosten, nachdem das Vorgericht die Vergehen untersucht hatte. Nur bei Holzexzessen gab es keinen Aufschub, indem sie sofort untersucht und die Übeltäter bestraft wurden.

Daß dies Hinausschieben der Strafe infolge der Jahrgerichte für das moralische Empfinden des Volkes von keinem wohltätigen Einfluß sein konnte, liegt auf der Hand. Noch schlimmer aber war es, daß die Anberaumung der Termine ganz und gar von der Bequemlichkeit der Amtsdrosten abhing. So hatte beispielsweise in Lügde seit zehn und in Büren seit fünf Jahren kein Jahrgericht mehr stattgefunden, und sämtliche Vergehen in diesem Zeitraum waren unbestraft geblieben.

Die Gefängnisse, ausgenommen das zu Dringenberg, waren in einem Zustande, daß niemand sich ohne ernstliche Gefährdung seiner Gesundheit länger darin aufhalten konnte.

Den Juden gegenüber waren die Befugnisse der Untergerichte eingeschränkt. Es stand ihnen nur dann über sie die Gerichtsbarkeit zu, wenn der Gegenstand der Klage nicht über 20 Rt. hinausging. In allen anderen Fällen entschied die Judenkommission in Paderborn.

Die geistliche Gerichtsbarkeit war dem Archidiakonatgericht anvertraut. Dieses hatte mit dem einen Obergericht, dem Offizialgericht, konkurrente Gerichtsbarkeit.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zum Schluß seien noch die zahlreichen[1] Patrimonialgerichte[2] erwähnt, deren Verfassung um nichts besser war als die der Untergerichte. Auch sie waren eine Quelle mannigfacher Unordnung und Beschwerden für die Untertanen. Von ihnen waren einige im Besitz der Kriminalgerichtsbarkeit. Aber keiner von den Kriminalrichtern besaß die Kenntnisse, die man von ihnen hätte erwarten sollen.

Was nun im einzelnen die Verfassung der hier genannten Gerichte anbelangt, so zeigen sie sich uns in folgendem Bilde.

Die Obergerichte.

1. Die Regierung.[3]

Die Regierung war eine Justizbehörde. Zu ihrem Ressort[4] gehörten alle Zivilsachen in erster, wie in Appellations- und Revisionsinstanz, sowie alle Kriminalsachen, die von ihr „instruiert" wurden. Gegen ein von ihr als erster Instanz gefälltes Urteil war eine Berufung ausgeschlossen, es wurde sofort vollstreckt. War aber auf Todesstrafe erkannt, so bedurfte das Urteil der Bestätigung des Landesherrn, weil ihm das Begnadigungsrecht zustand. In allen Rekurssachen, bei denen es sich um Beschwerde gegen die Hofkammer handelte, lag der Regierung die Entscheidung ob, desgleichen bei definitiven Urteilen in Lehnssachen. Von dem Hof- und Offizialgericht wie auch von den Untergerichten und den domkapitularischen Gerichten war ein Appell an die Regierung zulässig. Von ihr gingen die Appellationen an eine auswärtige Universität oder an ein Reichsgericht, wenn das Objekt 400 Gulden und mehr betrug und die Parteien es wünschten.

---

[1] Während im übrigen Westen die Patrimonialgerichte die Ausnahme bildeten (vgl. Lehmann I, 93), waren sie im Paderbornschen zahlreich vertreten, wie aus Pad. Akt. Nr. 56: Einteilung der Jurisdiktionsbezirke nach der neuen Kreiseinteilung vom Jahre 1805, hervorgeht. Darin werden mehr als fünfzig Patrimonialgerichte erwähnt.

[2] A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 56. Konferenz-Protokoll v. 25. Mai 1805.

[3] So wurde damals die oberste Justizbehörde genannt.

[4] A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 5. Vgl. die Darstellung der höheren Pad. Behörden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Dem Regierungskollegium, dessen Mitglieder vom Fürsten ernannt wurden, gehörten an der Geheime Ratspräsident, ein Vizekanzler und drei Hof- und Regierungsräte. Letztere und der Vizekanzler bezogen jeder ein jährliches Gehalt von 300 Rt. und standen im Genuß der Real- und Personalfreiheiten, der Landrechnungs- und Landtagsdiäten wie auch der Kanzleiemolumente. Häufte sich die Arbeit allzusehr, so ergänzte man das Kollegium durch einige Räte. Jeden Mittwoch und Freitag hielt es im Kanzleigebäude eine Sitzung ab.

2. Das Offizialatgericht.

Das Offizialatgericht war im Besitze der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit. In allen nach dem kanonischen Recht und Herkommen zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Gegenständen, wie Benefizial-, Kirchen-, und Ehesachen, übte es nicht nur konkurrente Jurisdiktion mit dem Archidiakonatgerichte aus, sondern war auch für letztgenanntes Gericht, das Domkapitel und die Stifter Appellationsinstanz und einziges Obergericht.

Bei Berufungen gegen das Urteil des Offizialatgerichts gingen die Akten an eine auswärtige Universität, die dann im Namen des Offizialatgerichts das Urteil fällte. Doch konnte man den Rekurs auch an das Metropolitangericht in Mainz nehmen.

Die Archidiakonen und die Domkapitulare waren in geistlichen und Personal-Sachen bloß der Gerichtsbarkeit des Offizialatgerichts unterworfen.

Ferner mußte der Generalvikar, der als solcher keine Gerichtsbarkeit hatte, das Protokoll zur Entscheidung an das Offizialatgericht einschicken, wenn bei Präsentationen oder in Exemtorie-Sachen der Pfarrer und Landgeistlichen Streit entstand.

Mit den beiden anderen Obergerichten stand dem Offizialatgericht konkurrente Gerichtsbarkeit zu. Ausgenommen waren hiervon die Lehn-, Polizei- und weltlichen Kriminalsachen, wie auch solche, die unmittelbar die Hofkammer betrafen. Sonst konnten hier alle weltlichen Sachen, bei denen kein Privileg im Wege stand, in erster Instanz

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

angebracht und von allen Untergerichten der Rekurs hierhin genommen werden.

Es bestand aus einem Offizial und zwei Assessoren.

3. Das Hofgericht.

Das dritte Obergericht war das Hofgericht. Es hatte konkurrente Jurisdiktion mit den beiden anderen in allen Angelegenheiten mit Ausnahme der geistlichen-, Lehn- und Kriminalsachen und solcher Prozesse, in denen die Regierung allein kompetent war oder die die Kammergüter betrafen. In allen übrigen Sachen konnte wie bei der Regierung und dem Offizialatgericht, so auch beim Hofgericht Berufung eingelegt werden. In fiskalischen Prozessen hatte letzteres allein zu entscheiden.

Ein Hofrichter und drei Assessoren bildeten den Gerichtshof. Den Hofrichter ernannte der Fürst, den ersten Assessor das Domkapitel, den zweiten die Ritterschaft und den dritten die Städte. Der Hofrichter bekam 200 Rt. Gehalt, jeder Assessor 100 Rt.

Die Untergerichte.

1. Das Stadtgericht[1] in Paderborn.

Das Stadtgericht hatte die Ziviljurisdiktion in erster Instanz über sämtliche Bürger in der Hauptstadt, insofern sie nicht eximiert waren oder auf der domkapitularischen Freiheit[2] wohnten. Über Injuriensachen und solche Vergehen, die nur Geldstrafen nach sich zogen, urteilte der Magistrat. Mitglieder des Stadtgerichts waren der Stadtrichter, die beiden Bürgermeister und ein Aktuarius. Sie wurden von dem Magistrat auf Lebenszeit erwählt, doch bedurfte die Wahl des Stadtrichters der landesherrlichen Bestätigung.

2. Die Magistratsgerichte.

a) In Paderborn. Der Paderborner Magistrat[3] hatte die untere Polizei- und die niedere Gerichtsbarkeit über

---

[1] A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 5. Bericht über die Verfassung der Ober- und Untergerichte. (Datum fehlt.)

[2] Vgl. Rosenkranz v. a. O. S. 105.

[3] A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 5.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

die Bürger, wenn die Sache in erster Instanz abgemacht werden konnte. Teilungs- und Mündelsachen hatte er mit dem Stadtgericht gemeinsam, die Armenpflege und die Tilgung alter städtischer Schulden waren ihm allein überlassen. Dieses Kollegium bestand aus den zwei Bürgermeistern, dem Stadtsyndikus, dem Stadtsekretär und zwölf Ratsmännern. Der Syndikus und Sekretär wurden vom Magistrat, die übrigen Mitglieder von der Bürgerschaft gewählt und vom Geh. Ratskollegium bestätigt.

Die Befugnisse der übrigen Magistrate, die in früheren Zeiten um einen hohen Preis die Gerichtsbarkeit vom Fürsten erkauft hatten, wichen im einzelnen sehr von denen des Paderborner ab. Dies zeigte sich

b) in Büren.[1] Hier hatte der Magistrat die Gerichtsbarkeit nur in der Fronleichnamsoktav und an den fünf Jahrmarktstagen in allen Sachen, die sonst vor das Samtgericht gehörten.

c) In Warburg[1] und Borgentreich[1] waren die Magistrate im Besitze der Jurisdiktion über die Stadt.

d) In Brakel[1] besaß der Magistrat zwar keine eigentliche Gerichtsbarkeit, erhielt aber von allen Exzessen, die das Gaugericht aburteilte, die Hälfte der Strafgelder.

e) In Lügde[1] stand dem Magistrat die Gerichtsbarkeit über die Bürgerschaft zu. Ferner urteilte er über alle Holzexzesse, die in den zur Stadt gehörigen Waldungen vorfielen, desgleichen über alle Schlägereien, die in der Stadt an den vier Jahrmarktstagen und drei Tage vor und drei Tage nach jedem Jahrmarkt sich ereigneten, insofern sie nicht kriminell waren.

f) Salzkotten.[1] Die Gerichtsbarkeit des Magistrats war durch die Konkurrenz des Gaugerichts sehr beschränkt, da letzteres über alle Exzesse mit blutigem Ausgang zu urteilen hatte.

3. Die Amtsgerichte.

Was vorhin von den Magistratsgerichten gesagt wurde, gilt auch von den Amtsgerichten. Es tritt in ihnen

[1] A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 238. Bericht des Kriegs- u. Dom.-Rats Schwarz.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

dieselbe Verschiedenartigkeit hinsichtlich der Verfassung und Befugnisse zutage.

a) Das Oberamt Dringenberg.[1] Zum Oberamte[2] gehörte das Städtchen Dringenberg, wo das Gericht seinen Sitz hatte, nebst der Feldflur; ferner die Feldflur der Städte Willebadessen und Gehrden, der Dörfer Hampenhausen, Schmechten, Dalhausen,[3] Frohnhausen und Siddessen, sowie das Städtchen Kleinenberg nebst einem Teile der Feldflur. In diesen Ortschaften besaß Dringenberg die alleinige Jurisdiktion, in folgenden die konkurrente: in der Stadt Willebadessen mit Ausnahme der Feldflur: hier übte es die Gerichtsbarkeit in der Weise mit dem in der Stadt liegenden Kloster aus, daß es dem Ermessen der Untertanen anheimgestellt blieb, bei welchem von beiden sie die Klage anbringen wollten; in der Stadt Gehrden, den Dörfern Hampenhausen, Dalhausen und Siddessen gemeinsam mit dem Kloster Gehrden; im Dorfe Frohnhausen mit dem Frhrn. v. Spiegel und in den Dörfern Herste und Istrup mit dem adeligen Hause Hinnenburg.

Ferner waren dem Oberamte noch folgende Untergerichte untergeordnet: das Freigrafiat Warburg, die Landvogtei Peckelsheim, die Richtereien zu Borgholz und Borgentreich, das Gaugericht zu Brakel, die Vogtei Driburg, die Richterei zu Nieheim, die Vogtei Sandebeck, die Richterei Schwaney und das Gografiat Willebadessen.

In diesen Gerichten hatten die Richter die Zivilgerichtsbarkeit, aber nur in Sachen, die nicht strittig waren. Erhob aber in einer anhängig gemachten Rechtssache eine Partei Widerspruch, so waren die Akten zur weiteren Verfügung an das Oberamt einzusenden.

In Kriminalsachen hatten jene Dringenberg zuerteilten Gerichte[4] nur die Beweisaufnahme vorzunehmen und dann

[1] A. d. N. Z. Münst. Akt. Nr. 5.

[2] Nach den Pad. Landesverordnungen war es trotz dieses Namens nur ein Untergericht.

[3] Von Dalhausen gehörte jedoch ein Teil nach Beverungen.

[4] Ausgenommen die Stadt Warburg, in der der Magistrat konkurrent mit dem Freigrafen die Kriminalgerichtsbarkeit ausübte und die Akten unmittelbar an die Regierung einsandte.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

vom Oberamte weitere Weisungen abzuwarten. Gewöhnlich aber nahm es nach der Beweisaufnahme das weitere Verfahren selbst in die Hand und lieferte nach Abschluß desselben die Akten zur weiteren Verfügung an die Regierung in Paderborn ab.

Den Gerichtshof des Oberamtes bildeten der Landdroste, ein Justizbeamter und ein Aktuarius. Mit den drei Obergerichten hatte es in erster Instanz konkurrente Gerichtsbarkeit. Bei eingereichten Klagen verfuhr man in wichtigen Sachen nach der Hofgerichtsordnung, in minder wichtigen nach den Verordnungen für die Untergerichte.

Zur Ahndung der Feldexzesse wurde jährlich unter dem Vorsitz des Landdrosten und in Gegenwart des Justizbeamten und Aktuars in jedem Orte des Amtsbezirkes, wo solche Exzesse vorgekommen waren, ein Gaugericht abgehalten.

b) Das Amt Beverungen.[1] Die Gerichtsbarkeit des Amtes Beverungen erstreckte sich über die Stadt gleichen Namens und über die Feldflur, über die Dörfer und Fluren Herstelle, Würgassen, Jacobsberg und die Flur des Dorfes Dalhausen. Dem Amte stand keine richterliche Entscheidung zu. Bei Klagen, mochten sie nun ziviler oder krimineller Art sein, fand nur eine vorläufige Vernehmung statt, worauf die Akten zur weiteren Verfügung an die Regierung gingen. Das Gerichtspersonal bestand aus dem Gografen, der bei den Jahresgerichten den Vorsitz führte, und dem Rentmeister.

c) Das Amt Lichtenau[1] übte bloß in dem Städtchen Lichtenau und dem Dorfe Asseln die Gerichtsbarkeit aus. Es konnte bloß in nichtstrittigen Sachen urteilen. In strittigen aber mußte sich der Kläger an eines der Obergerichte wenden. Diese minimalen Befugnisse erfuhren noch dadurch eine Schmälerung, daß es in dem Dorfe Asseln mit dem v. Oeynhausen die Gerichtsbarkeit teilen mußte.

---

[1] Münst. Akt. Nr. 5: Stein und die Organisation im Fürstentum Paderborn.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

4. Die Gaugerichte.

Was wir bei den Magistrats- und Amtsgerichten kennen lerten, das trifft auch für die Gaugerichte zu. Dieselbe Mannigfaltigkeit hinsichtlich der Verfassung und Befugnisse — nur die Benennung eine andere.

a) Das Gaugericht zu Delbrück.[1] Inbetreff der Konkurrenz dieses Gaugerichts mit den Obergerichten und der Art des Verfahrens verhielt es sich ebenso wie beim Oberamte Dringenberg. Es besaß keine Kriminalgerichtsbarkeit. Mitglieder des Gerichtskollegiums waren der Landdroste, der Gograf, der Aktuar und zwei Vögte. Von letzteren ernannte den einen der Landdroste, alle anderen Beamten aber der Fürst.

b) Das Gaugericht zu Salzkotten[1] hatte Gerichtsbarkeit über die Feldflur und die Dörfer Groß- und Klein-Verne, Upsprunge und Enkhausen und einige auf diesen Fluren gelegene Meierhöfe. Es übte die Ziviljurisdiktion in erster Instanz aus, jedoch konkurrent mit den Obergerichten. Über die Stadt Salzkotten stand ihm die Kriminalgerichtsbarkeit zu. Handelte es sich aber um die Untersuchung von Feuerschäden, so mußte das Gaugericht gemeinsam mit dem Magistrat vorgehen. Freilich war diese Kriminalgerichtsbarkeit nicht von allzu großer Bedeutung. Sie erstreckte sich nur auf die Ermittelung und vorläufige Vernehmung des Verbrechers. Das weitere war Sache der Regierung. Bei Exzessen, die im Bezirk des Salzwerks vorfielen, mußten auch dessen Mitinteressenten hinzugezogen werden, denen auch die Hälfte der Strafgelder zufiel. Den Gerichtshof bildeten der Gograf und ein Aktuar.

c) Das Gaugericht in Büren.[2] In der Stadt Büren konstituierte sich das Gaugericht in strittigen Privatklagen mit dem Amte Wünnenberg und dem Magistrat zu Büren zu einem gemeinsamen Gericht. Im übrigen hatte es auch die Befugnisse der Synodalgerichte in kirchlichen Dingen über die ganze Herrschaft Büren, nur mußte dabei der jedesmalige Regens des Hauses Büren hinzugezogen werden.

[1] Münst. Akt. Nr. 5. [2] Pad. Akt. Nr. 238. Bericht von Schwarz.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

d) Das Gografiat in Paderborn[1] übte in der Feldmark um die Stadt die Gerichtsbarkeit aus, jedoch konkurrent mit den Obergerichten. Es hatte über Exzesse zu urteilen, in denen jemand blutig geschlagen war, während bei geringeren Vergehen dem Magistrat das Urteil zustand. In Kriminalfällen bestand seine Aufgabe nur darin, den Verbrecher festnehmen zu lassen und ihn zu vernehmen. Die eigentliche Untersuchung führte auch hier die Regierung.

Zum Schluß seien noch erwähnt die Richterei[2] Lügde und das Gericht Westernkotten.[3] Erstere urteilte in allen Sachen, die nicht zum Ressort des Magistratsgerichts gehörten; letzteres hatte zwar keine Gerichtsbarkeit, aber seine Befugnisse wurden nicht durch die Konkurrenz der Obergerichte geschmälert.

Außer den hier angeführten Untergerichten gab es noch folgende: die Amtsgerichte Neuhaus, Steinheim, Wewelsburg und die Richtereien Boke, Stukenbrock und Alten- und Neuenbeken. Über diese ließ sich nichts Näheres ermitteln. Jedoch spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß in ihnen dieselben Zustände herrschten wie bei den anderen Untergerichten.

Die geistliche Gerichtsbarkeit.

Die Archidiakonatgerichte.[1]

Die Diözese Paderborn war in sechs Archidiakonatdistrikte eingeteilt. Von diesen hatte sich den sogenannten Steinheimer Distrikt der Bischof vorbehalten, ließ aber seine Rechte als Archidiakon durch den Generalvikar ausüben. Für den zweiten Bezirk war Archidiakon der Dompropst, für den dritten der Domdechant, für den vierten der Domkantor, für den fünften der Domkämmerer und für den sechsten der Propst im Kollegiatstift zum Bustorf.

[1] Pad. Akt. Nr. 5.

[2] Richterei scheint bloß ein anderer Name für Amtsgericht zu sein, da der Richter in Lügde immer nur als Amtsrichter bezeichnet wird.

[3] Wie aus dem Konferenzprotokoll vom 25. Mai 1805 (Pad. Akt. Nr. 56) hervorgeht, war noch nicht klar erwiesen, ob Westernkotten, das vor der Säkularisation zu Köln gehört hatte, in preuß. Besitz übergegangen sei.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Sie saßen über Karnal- und sonstige Exzesse wider die Kirchenordnung auf den jährlichen Sendgerichten zu Gericht. Die von ihnen verhängten Geldstrafen fielen ihnen selbst zu. Dafür mußten sie aber selbst die Kosten der Visitationen bestreiten. Zweite Instanz in diesen Sachen war das Offizialatgericht.

Auch hatten die Archidiakone in ihren Bezirken die Kirchen- und Pfarr-Rechnungen abzunehmen, die Schullehrer und Küster zu ernennen und sie und die Pfarrer in ihr Amt einzuführen.

Die Privat- und Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

1. Des Domkapitels.[1] Diesem stand die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit zu

a) in der Stadt Paderborn in einem eigenen Bezirk, auf der sogenannten domkapitularischen Freiheit, auch Domhof genannt;

b) in den Städten Bredenborn und Lippspringe, sowie in den Dorfschaften Atteln, Etteln, Henglarn, Husen, Scharmede, Blankenrode und dem Schloßgut Hamborn sowie in Kleehof bei Paderborn.

Die Rechtsprechung in der Stadt Paderborn lag in den Händen des domkapitularischen Syndikatgerichts. In den Dorfschaften aber wurde sie durch besondere Dorfgerichte ausgeübt, die aber nur bei minder wichtigen Sachen zuständig waren. In wichtigen Sachen jedoch hatte sich das Syndikatgericht mit dem Prozeß zu befassen und das Urteil zu fällen. Von diesem gingen dann etwaige Appellationen an das Hofgericht oder an die Regierung. Das Syndikatgericht setzte sich zusammen aus dem Domdechant, dem Domsyndikus und dem Domsekretär. In Kriminalsachen pflegte man sich an eine auswärtige juristische Fakultät zu wenden. Dem Urteil folgte die Vollstreckung auf dem Fuße, es sei denn, daß es auf Todesstrafe lautete. In diesem Falle war die Bestätigung des Landesherrn erforderlich.

Dem Domkapitel stand ferner die Zivilgerichtsbarkeit zu in der Dorfschaft Dahl, die aber nicht dem Domkapitel

[1] Pad. Akt. Nr. 5.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

insgesamt, sondern einem einzelnen Domherrn gehörte. Zu deren Ausübung bestellte letzterer einen Justitiar.

Außer dem Domkapitel waren im Besitz der Patrimonialjurisdiktion

2. sämtliche Rittergutsbesitzer in dem Binnenbezirk ihrer Dörfer,

3. das Stift Heerse und die Abteien Abdinghof, Hardehausen, Gehrden und Willebadessen in ihren Dörfern, letztere auch in der Stadt gleichen Namens,

4. verschiedene Nonnenklöster,

5. alle landtagsfähigen Adeligen in dem Binnenbezirk ihrer Dörfer nach der fürstlichen Verordnung vom Jahre 1700 oder nach sonstigen besonderen Privilegien.

Von diesen Patrimonialgerichtsherren waren folgende im Besitze der Kriminaljurisdiktion[1]:

1. der Graf v. Westphalen in Fürstenberg,

2. der v. Brenken zu Erpernburg über das Dorf und die Feldmark Brenken,

3. der v. Spiegel zum Desenberg über die ganze Herrschaft Desenberg und

4. der v. Lippe zu Vinsebeck im Dorfe gleichen Namens.

Bei diesem Zustande des Gerichtswesens,[2] besonders bei der beispiellosen Verschiedenartigkeit,[3] wie sie in der Verfassung und in den Rechten der Untergerichte zutage tritt, kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß an und für sich, auch ohne die preußische Okkupation, dieses System in einer Zeit, in der die Wellen der großen Bewegung aus unserem westlichen Nachbarlande schon mit Macht nach Deutschland hinüberschlugen, nicht lange mehr hätte fortbestehen können. Was für einen Zweck hatten die Untergerichte überhaupt noch, wenn man mit Übergehung derselben sofort beim Obergericht klagen konnte!

---

[1] A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 73. Bericht des Reg.-Präsidenten v. Coninx an v. Stein 13. Juni 1803.

[2] Für das Folgende stütze ich mich wieder in der Hauptsache auf den Bericht von Schwarz.

[3] Sie machte auf Schwarz mehr den Eindruck eines Werkes des Zufalls als einer gewollten Anordnung.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Unbegreiflich ist auch die Konkurrenz vieler Untergerichte untereinander, sowie die Trennung der Feld- von der Binnenjurisdiktion. Vollständig überflüssig war aber das Verfahren bei den Gerichten, die gar keine Instanz hatten. Und das traf bei den meisten Untergerichten zu, da von allen nur dreizehn befugt waren, in strittigen Angelegenheiten in erster Instanz zu erkennen. „Das Verfahren hielt also unnützerweise die Klage auf und kostete den Parteien viel Geld.“[1] Nicht minder stand einer geordneten Gerichtspflege die ungleiche Verteilung der Geschäfte im Wege, was besonders beim Oberamte Dringenberg auffällt, indem dieser Gerichtssprengel beinahe zwei Dritteile des Landes umfaßte. Der schwerste Fehler aber, der der gerichtlichen Verfassung anhaftete, ist in der Handhabung der Justizpflege durch Personen zu suchen, denen es an allen rechtlichen Kenntnissen mangelte, und in der Verzögerung der Strafe für begangene Exzesse durch die unheilvolle Einrichtung der Jahrgerichte.

Bei Kriminaluntersuchungen trat auch dadurch Verzögerung ein, daß sie nicht am Orte des Verbrechens gesühnt, sondern die Übeltäter, wie an den meisten Gerichten üblich, nach der Voruntersuchung an eine andere Behörde zur weiteren Untersuchung abgeliefert werden mußten.

2. Die Reform des Gerichtswesens.

a) Die Errichtung der Regierungsdeputation.

Bei dieser Lage der Dinge dauerte es natürlich lange, bis die preußischen Beamten sich einen klaren Einblick in die bisherige Gerichtsverfassung verschaffen und die Reorganisation in Angriff nehmen konnten. Erst im Jahre 1803 konnte man zur Reform der Obergerichte übergehen. Daß sie sämtlich eingehen würden, war von vornherein ausgemacht. Nur darüber war man noch im Zweifel, ob überhaupt Paderborn ein besonderes Landesjustizkollegium behalten oder ob man diese Provinz dem Oberjustizkolle-

[1] Vgl. den Bericht von Schwarz, der das Verfahren geradezu als unsinnig bezeichnet.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN